**Muster-Betriebsvereinbarung „Einführung und Ausgestaltung von Werksausweisen“**

Zwischen der Geschäftsleitung und dem Betriebsrat der Firma ... wird folgende Regelung über den Zutritt von Mitarbeitern zu den Einrichtungen unseres Betriebs getroffen:

**§ 1 Grundsatz**

(1) Alle Mitarbeiter des Unternehmens haben das Recht zum Zutritt zu ihren eigenen Arbeits-bereichen sowie zu den allgemeinen Dienstleistungs- und Auskunftsstellen unseres Unternehmens, wie z. B. Personalabteilung, Lohnbüro, Sanitätsstation.

(2) Im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit können die Mitarbeiter auch andere Abteilungen wie Büromateriallager, allgemeines Lager und Versand betreten.

**§ 2 Besonderer Schutz von Forschung, Entwicklung und Produktion**

(1) Mit Rücksicht auf die besonderen Hygiene- und Schutzbestimmungen ist der Zutritt zu den Bereichen Forschung, Entwicklung und Produktion nur den dort Beschäftigten und nur unter den jeweils in den Bereichen geforderten Hygienevorschriften gestattet.

(2) Für Mitarbeiter, die aus beruflichen Gründen persönlich mit diesen Abteilungen Kontakt aufnehmen oder etwas überbringen müssen, begrenzt sich das Zutrittsrecht auf das jeweilige Eingangsbüro. Ein Betreten der Arbeitsbereiche ist uneingeschränkt untersagt.

**§ 3 Werksausweis**

Die Vordrucke der Werksausweise (Aussehen, Farbe und Beschriftung) sind für alle Unter-nehmenseinheiten einheitlich. Sie werden bei der Ausstellung mit der Standortangabe versehen. Alle Mitarbeiter erhalten einen farblich einheitlichen verfälschungs- und verwahrungssicheren, nicht maschinell lesbaren Werksausweis. Der Ausweis dient zur Identifizierung der Mitarbeiter des Unternehmens.

**§ 4 Einheitliche Gestaltung**

Um die Einheitlichkeit der Ausweise innerhalb des Unternehmens zu gewährleisten, ist Aus-sehen, Farbe und Beschriftung mit dem Betriebsrat abzustimmen.

**§ 5 Nutzung**

(1) Der Werksausweis ist bei jedem Betreten und Verlassen der Betriebsstätte unaufgefordert dem Pförtner vorzuzeigen. Die Einhaltung der Regelung über den Zutritt zum Unternehmen obliegt jedem Vorgesetzten.

(2) Die mit Werkschutz, Arbeitssicherheit und Datenschutz beauftragten Personen sowie die Beschäftigten der Personalabteilung können von jedem/-r Mitarbeiter/-in die Vorlage des Dienstausweises zur Feststellung seiner/ihrer Identität verlangen.

§ **6 Missbrauch, Verlust und Rückgabe von Dienstausweisen**

(1) Der Dienstausweis ist von allen Beschäftigten zur Vermeidung einer missbräuchlichen Verwendung und eines Verlustes sorgfältig aufzubewahren.

(2) Jeglicher Missbrauch des Dienstausweises, insbesondere die Übergabe des Dienstausweises an andere Personen zum Zweck der Benutzung ist untersagt. Zuwiderhandlungen führen in der Regel zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen, insbesondere dem Ausspruch einer Abmahnung oder Kündigung und gegebenenfalls zur Geltendmachung von Schadenersatzforderungen.

(3) Ein Verlust des Dienstausweises ist der Personalabteilung unverzüglich zu melden. Die Personalabteilung stellt dem/-r Betreffenden einen Ersatzdienstausweis aus. Sobald der verlustige Dienstausweis wieder aufgefunden wird, ist der Ersatzdienstausweis unverzüglich wieder an die Personalabteilung zurückzugeben.

(4) Bei dauerndem oder vorübergehendem Ausscheiden aus dem Betrieb ist der Dienstausweis der Personalabteilung unaufgefordert am letzten Anwesenheitstag im Betrieb zurückzugeben.

**§ 7 Schlussbestimmungen**

(1) Diese Betriebsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie wird als Daueraushang an den schwarzen Brettern angebracht.

(2) Sollten sich einzelne Regelungen dieser Betriebsvereinbarung als unwirksam erweisen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelung ist eine neue wirksame Regelung zu setzen, welche dem Sinn und Zweck der ursprünglichen, aber unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

(3) Die Betriebsvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalender-jahrs schriftlich gekündigt werden.

..., den ...

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Geschäftsleitung) (Betriebsrat)